

Der Anzeigenpreis
beträgt für die viergespaltene
Charmontzeile oder deren Raum
25 Pfg. und ist bei der Auf-
gabe zu entrichten.

Erscheint jeden ersten und dritten Samstag im Monat.

Bezugspreis
bei Bestellung unter Kreuzband
im Inland Mk. 3.50, für's
Ausland Mk. 4.— vierteljährl.
Durch die Post bezogen Mk. 3.—



Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner von dem **Vorsteher der Wupperthalsperren-Genossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Henricheswagen,**

Nr. 3.

Henricheswagen, 1. November 1902.

1. Jahrgang.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Geschäftsanweisung für die preussische Landesanstalt für Gewässerkunde.

(Eingerichtet zufolge Allerhöchster Ordre vom 14. April 1902.)

§ 1.

Die Landesanstalt für Gewässerkunde hat folgende Aufgaben:

I. Sammlung, einheitliche Bearbeitung und Ergänzung der Beobachtungen über den Abflussvorgang bei schiffbaren und nicht schiffbaren Gewässern, sowie Ermittlung der dafür maßgebenden Verhältnisse.

II. Verwerthung dieser Untersuchungsergebnisse durch Veröffentlichung und erforderlichenfalls durch Mitwirkung bei der Lösung wasserwirtschaftlicher Fragen aller Art.

§ 2. Sammlung und Bearbeitung der Beobachtungen und Ermittlungen über den Abflussvorgang.

A) Hierbei kommen zunächst in Betracht die Beobachtungen der Wasserstände an den Pegeln der preussischen Wasser- und Meliorations-Bauverwaltung, sowie die von den Beamten dieser Verwaltungen ausgeführten Wassermengenmessungen und die sonstigen, für den Abflussvorgang wichtigen Aufnahmen. Dieselben sind zu ergänzen durch Sammlung zuverlässiger Beobachtungen und Ermittlungen gleicher Art, die von anderer Seite und an den außerhalb Preussens gelegenen Strecken der in Betracht kommenden Gewässer bewirkt werden, ferner in besonderen Fällen durch eigene Messungen und Aufnahmen.

B) In ähnlicher Weise sind die meteorologischen Beobachtungen des In- und Auslandes, soweit sie für den Abflussvorgang jener Gewässer von Wichtigkeit erscheinen, zu sammeln und für die Zwecke der Gewässerkunde zu bearbeiten. Um richtige Anschauungen über den Zusammenhang von Niederschlag, Abfluß und Verdunstung zu gewinnen, werden ergänzende Beobachtungen verschiedener Art erforderlich sein, besonders über die Temperatur des Wassers und Bodens, die Verdunstungsverhältnisse, die Einwirkung der Pflanzendecke usw. Besonders eingehend sind die Darstellungen der Hochfluten und Eisgänge zu behandeln.

C) Als weitere Aufgaben kommen in Betracht die Ermittlungen über die Versickerung des Wassers, die Grundwasserbewegung und die Quellenbildung unter Verwerthung der Ergebnisse der bezüglichen Ermittlungen der geologischen Landesaufnahme. Namentlich sind als verwandte Fragen zu bezeichnen diejenigen über die Einwirkung der Oberflächengestaltung, über die Durchlässigkeit der Bodenarten, über ihre Widerstandsfähigkeit gegen die Angriffe des Wassers, über die Entstehung und Bewegung der Geschiebe, über die Art und Menge der Geschiebe und Einflüsse in den Gewässern usw.

§ 3. Verwerthung

der Untersuchungsergebnisse.

Die kritisch bearbeiteten Ergebnisse der bei I A bis C bezeichneten Untersuchungen sollen in alljährlich erscheinenden Jahrbüchern veröffentlicht werden. Diese Jahrbücher werden außer den in Tabellen und bildlichen Darstellungen mitgetheilten regelmäßigen Beobachtungsergebnissen zusammenfassende Abhandlungen aus dem Bereiche der Gewässerkunde enthalten. Da die Abhandlungen sich auf alle Fragen erstrecken, die in den hydrographisch-wasserwirtschaftlichen Darstellungen der preussischen Ströme berührt worden sind, so bilden sie eine stetige Ergänzung dieser Werke. Im Zusammenhange mit ihnen sollen demnach die Jahrbücher als zuverlässige, von jedem Sachverständigen benutzbare Quelle für die Bearbeitung wasserwirtschaftlicher Aufgaben aller Art dienen.

§ 4. Begutachtung wasserbautechnischer Fragen.

Aufträge zur Erstattung von Gutachten werden von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinsam erteilt.

§ 5. Verkehr mit Behörden und wissenschaftlichen Anstalten.

Der geschäftliche Verkehr mit den Behörden der Wasserbauverwaltung erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, mit den Behörden der Meliorationsbauverwaltung durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, mit anderen preussischen und mit nicht preussischen Behörden durch diese beiden Minister.

Mit verwandten wissenschaftlichen Anstalten des In- und Auslandes, Vereinen und Privaten kann die Landesanstalt zur Förderung ihrer Zwecke, insbesondere auch für einen Austausch der einschlägigen Veröffentlichungen, Zeitschriften und Druckwerke in unmittelbare Verbindung treten.

§ 6. Arbeitspläne und Geschäftsberichte.

Vor dem Beginne eines jeden Arbeitsjahres hat der Vorsteher der Landesanstalt einen Arbeitsplan aufzustellen, der

dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird. Diese beiden Minister werden den Arbeitsplan rechtzeitig vor seiner Feststellung den übrigen beteiligten Ressorts zur Kenntniß bringen und deren Wünsche auf Erweiterung nach bestimmten Richtungen hin thunlichst berücksichtigen.

Nach Ablauf eines jeden Arbeitsjahres erstattet der Vorsteher einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr an die beiden genannten Minister, der den übrigen beteiligten Ressorts nebst den Veröffentlichungen der Landesanstalt mitgeteilt wird.

§ 7. Beamte der Landesanstalt.

An der Spitze der Landesanstalt steht als Vorsteher ein vortragender Rath des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Die Uebertragung der Leitung an ihn erfolgt gemeinschaftlich durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Ebenso erfolgt die Auswahl und Ueberweisung der sonstigen Beamten und Hilfsarbeiter durch beide Minister gemeinschaftlich. Die Annahme von Hilfskräften im Vertragsverhältnisse bleibt im Rahmen des überwiesenen Fonds dem Vorsteher der Landesanstalt überlassen.

Die Annahme der erforderlichen Geldmittel zum Etat wird durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich bewirkt. Im übrigen bildet die Landesanstalt keine besondere Behörde, sondern ist dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten eingefügt.

Berlin, den 2. Mai 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Thielen.

Im Auftrage
Hermes.

IIIb. 3741 M. d. ö. A. — I. C. 3780 M. f. L.

Thalsperren.

Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Remscheid betreffend die Anlage einer Thalsperre im Meyenthal bei Wipperfürth.

Sitzung vom 13. August 1902.

(Fortsetzung und Schluß.)

Beig. Cleff wäre froh, wenn heute definitive Vorbescheidung erfolgen würde, ist aber nicht gegen eine Ortsbesichtigung.

Doch meint Stadtv. Leberberg, das eine solche nichts nützen könne, da die Kollegiumsmitglieder doch keine Sachleute seien.

Stadtv. R. N. Hasenclever ist nicht gegen einen Besuch des in Betracht kommenden Terrains, könnte sich aber entschließen, bereits heute der Sache näher zu treten. Zum mindesten sollte heute der Beschluß vorbereitet werden dadurch, daß der abzuschließende Vertrag in seinen einzelnen Teilen eingehend beleuchtet werde.

Stadtv. R. N. Böker weist darauf hin, daß das Meyenthal auch für den Transport der Baumaterialien etc. sehr günstig liege, indem es von Station Wipperfürth aus ohne nennenswerte Schwierigkeiten zu erreichen sei.

Vorsitzender: Die Kommission habe auch erwogen, ob nicht ein Besuch des Meyenthal durch das Kollegium zweckmäßig wäre. Natürlich müsse man sich nach wie vor auf die Gutachten der Techniker verlassen; auch sei eine Besichtigung des ganzen Geländes unmöglich, denn es umfasse 11 Quadrat-

kilometer. Man könne sich höchstens ein Bild von der Lage machen. Eine möglichst baldige Beschlussfassung sei wünschenswert und notwendig; denn auch nach Abschluß des Vertrages gebe es noch verschiedenes zu regeln, und vor die Generalversammlung der Thalsperren-Genossenschaft, die Ende September stattfindet, sollte man doch mit der fertigen Sache treten können. Gegen eine Vertagung auf kurze Frist sei nichts einzuwenden.

Nachdem sich noch mehrere Redner theils für, theils gegen eine Vertagung und Ortsbesichtigung ausgesprochen, wird folgender Beschluß gefaßt:

Die Beschlussfassung wird verschoben, bis eine Besichtigung des Geländes durch das Kollegium in corpore stattgefunden hat. Als Termin für letztere wird Mittwoch, der 20. August, festgesetzt. Die Einzelheiten werden den Herren durch den Vorsitzenden noch mitgeteilt werden.

Sitzung vom 2. September 1902.

Beig. Dr. Maier: Die Lokalfrage dürfte durch die unlängst vorgenommene Ortsbesichtigung in befriedigender Weise gelöst sein. Es handelt sich somit heute nur mehr um Genehmigung des mit der Thalsperren-Genossenschaft abzuschließenden Vertrages.

Bei dem Vertragsentwurfe waren zweierlei Gesichtspunkte zu berücksichtigen, nämlich einerseits: was hat uns die Thalsperren-Genossenschaft zu leisten, und was muß die Stadt dagegen leisten. Was ersteres angeht, so ist das Genauere hierzu über in der von Herrn Geheimrath J n k e ausgearbeiteten Denkschrift niedergelegt. Ferner hat Herr Direktor V o r s c h a r d t bezüglich des zu liefernden Wasserquantums die genauesten Berechnungen angestellt, an denen nichts zu beanstanden sein dürfte. Was die Preisfrage anlangt, haben die Kommissionsverhandlungen eine bedeutende Besserung herbeigeführt; während Herr Geheimrath J n k e den Preis des zu liefernden Kubikmeters Wasser auf 1/2 Pfennig veranschlagte, erzielte man bei späteren Verhandlungen einen Preis von einem Drittel bzw. 1/2 Pfennig pro Kubikmeter. Des weiteren wurde vereinbart, daß die Bezahlung aufzuhören habe, sobald die Anleihe seitens der Genossenschaft amortisiert sei. Der Stadt ist es namentlich darum zu thun, in ausreichendem Maße für lange Zeit gutes Wasser zu haben. Evtl. allgemeine Bemerkungen bitte ich nunmehr anzubringen, damit sodann in die Beratung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs eingetreten werden kann.

Stadtv. Leberberg wünscht Aufschluß, auf Grund welcher Gesichtspunkte die einzelnen Zahlen über das stufenweise Anwachsen der Einwohnerzahl aufgestellt worden seien.

Beig. Dr. Maier: Die Zahlen sind auf Grund eingehendster Studien und langjähriger Erfahrungen festgelegt worden. Sollte die Berechnung nicht zutreffen, so ist der Vertrag ja so gefaßt, daß die Stadt in keiner Weise gebunden ist. Nach § 7 sind nämlich die Bevölkerungszunahmeberechnungen ein integrierendes Moment des Abkommens, d. h., hat Remscheid bis zu dem vorgesehenen Zeitpunkte nicht den angenommenen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen, wird somit eine Erweiterung der Wasserversorgungsanlage nicht notwendig, so ist man auch an die Ausführung des Sperrebaues nicht gebunden. Man hat also die Gewähr, daß man erst und nur im Bedürfnisfälle bauen muß.

Stadtv. R i c h. P a ß: Eine Rentabilitätsberechnung bezüglich der Neuanlage ist noch nicht aufgemacht worden. Was den berechneten Bevölkerungszuwachs anbelangt, könnte wohl auch das Gegenteil eintreten. Wir stehen im Stadium eines ständigen Rückganges der Industrie; das bringt es mit sich, daß Arbeiter verziehen usw. Andererseits wird aber auch die Kanalisation ausgeführt; der Wasserverbrauch muß sich hierdurch selbstverständlich bedeutend erhöhen. Redner will mit seinen ersten Ausführungen nur bezwecken, daß man an den Bau der Sperre nicht zu früh herantritt.

Stadtv. R. A. Böker: Es ist natürlich schwer, genau vorauszusagen, wie sich unsere Stadt in der Folgezeit entwickelt, doch lassen sich immerhin aus dem Entwicklungsgang der letzten 25 Jahre Schlüsse ziehen. Mit dem Steigen des Wasserverbrauchs dürfte es sich vermutlich ähnlich verhalten, wie mit dem Anwachsen des Gaskonsums. Im Jahre 1876 ging, während die Jahre 1873-74 eine bedeutende Hausse im Geschäftsleben gebracht hatten, die Konjunktur allgemein zurück. Das genannte Jahr war bezüglich der Geschäftslage ähnlich schlecht, wie das vergangene. In diesem Jahre, 1876, ist kein besonderer Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen gewesen, infolge dessen auch keine Vermehrung des Gasverbrauchs. Von da an aber stieg dieser rapid, Schritt haltend mit der erfreulichen Besserung im Geschäftsleben. Mehrlich mag es sich mit dem Wasserkonsum verhalten. Im Jahre 1889 betrug dieser 335 000 Kubikmeter, um dann in folgenden Abstufungen zu wachsen: 395 000, 550 000, 685 000, 701 000, 752 000, 836 000, 890 000, 975 000. Im Jahre 1900 kam der außerordentliche Sprung auf 1 077 000 Kubikmeter, im Jahre 1901 dagegen nur ein Ansteigen auf 1 089 000 Kubikmeter. Davan trägt einzig der flauere Geschäftsgang die Schuld, die Betriebe schränken sich nach Kräften ein, verwendeten wohl auch Zysternewasser usw. Kommt nach dem derzeitigen Stillstand wieder die Hausse, so werden auch die Wasserverbrauchszahlen steigen, man wird in 4-5 Jahren möglicherweise 4-500 Anschlüsse mehr haben. Alles in allem läßt sich ein Ansteigen des Konsums um durchschnittlich 15 Prozent pro anno berechnen. Da liegt es nahe, sich heizzeiten vorzusehen, damit man nicht, wenn die Besserung im Geschäftsleben kommt, und der Wasserverbrauch vielleicht unvermutet in die Höhe geht, vor einer Kalamität steht.

Stadtv. Hermann Böker: Eine Prüfung der Denkschrift und des Vertragsentwurfes hat mich erkennen lassen, daß das darin niedergelegte das Resultat eingehender Erwägungen und durchgreifenden Studiums ist. Der mehrgenannte § 7 schließt des weiteren vor Nachtheilen. Ich möchte aber eine Frage stellen: In welcher Weise soll die Amortisation der Anlagekosten erfolgen?

Weig. Maier erklärt darauf, daß diese Frage z. Bt. die Kommission beschäftigen. Sicher sei indessen, daß man einen Modus suchen und finden werde, der über die Zeit hinweghelfen dürfte, wo die Neuanlage noch nicht rentiert. Man werde bei der Regierung anstreben, daß die Amortisation zu dem geringen Satze von 1 Prozent erfolgen dürfe.

Stadtv. Prof. Eichhoff kommt auf die Bedenken zurück, welche er in sanitärer Beziehung bezüglich der Thalsperre früher einmal äußerte. Es freue ihn, daß diese Bedenken nunmehr bei ihm behoben seien. Die Darlegungen des Herrn Geheimraths Junge und namentlich das Gutachten des Professors Koch hätten dieselben beseitigt. Aber auf eines müsse er noch eingehen: Ist der Kostenvoranschlag auch wirklich vollkommen einwandfrei? Redner erklärt, daß er die Ueberzeugung habe, daß derselbe bis ins kleinste Detail genau ausgearbeitet sei; allein an der Konnsdorfer Thalsperre habe man gesehen, daß die Voranschläge unter Umständen ganz bedeutend überschritten würden. Dort seien 350 000 Mk. veranschlagt gewesen, dann habe man noch 100 000 Mk. nachverlangt. Und als die Thalsperre fertig war, habe sich gezeigt, daß sie 900 000 Mk. gekostet habe. Redner versichert nochmals, daß er volles Vertrauen zu der Richtigkeit und Genauigkeit des gegenständigen Voranschlages habe, bitte aber nichtsdestoweniger um eine Erklärung, daß die geforderte Summe von 3½ Mill. nie und nimmer überschritten würde.

Herr Direktor Vorhardt versichert, daß dieser Fall niemals eintreten könne. Bei dem Bau vertheilen sich die Kosten auf zwei Dinge: erstens auf die Auslagen für den Grunderwerb und zweitens auf die Ausführung des bedeutenden Mauerwerkes. Bei diesen beiden Hauptposten habe man vor-sichtshalber die theuersten Sätze in Rechnung gestellt. So seien

beim Bau der alten Thalsperre per Kubikmeter Mauerwerk 13 Mark angelegt gewesen, jetzt rechne man mit 20 Mark. So theuer würde aber die Ausführung niemals werden, selbst wenn um die Zeit der Inangriffnahme des Baues die höchste Konjunktur herrschen sollte. Ebenso sind für Grunderwerb 440 000 Mark vorgesehen, eine Summe, welche sicher nicht aufgebraucht würde, mögen sich die Grundstückspreise gestalten, wie sie nur immer wollen. Ueberaus reichlich sei auch der Posten für Gebäudeankauf u. s. w. (970 000 Mk.) bemessen, auch er wird nicht aufgebraucht werden. Somit lasse sich mit voller Bestimmtheit versichern, daß in keinem Falle, selbst in allem und jedem einzelnen Theile die ungünstigsten Verhältnisse angenommen, eine Ueberschreitung des Kostenvoranschlages eintreten werde.

Stadtv. Prof. Eichhoff ist durch diese Darlegungen vollkommen befriedigt und glaubt, daß die große Ueberschreitung beim Bau der Konnsdorfer Thalsperre darauf zurückzuführen sei, daß man dort beim Mauerwerk 14 Mk. pro Kubikmeter angelegt habe, während er dann in Wirklichkeit 16,50 Mk. gekostet habe.

Stadtv. Moritz Schmidt kommt auf die Anfrage des Stadtv. Hermann Böker zurück, wie die Amortisation der Anlagekosten gedacht sei. In der Kommission habe man den Standpunkt eingenommen, daß man die Genehmigung eines geringen Tilgungssatzes erreichen müsse, und daß mit der Amortisation erst spät angefangen werde. Es dürfte sich vermutlich auch erreichen lassen, daß man bis 1914 frei bleibe; die Bürde für die Steuerzahler werde dann nicht so schwer. Die Anfrage des Stadtv. Prof. Eichhoff dürfte durch die Ausführungen des Herrn Direktors Vorhardt erledigt sein. Bezüglich der Grunderwerbungs-kosten seien die Teilnehmer an der feinerzeitigen Ortsbesichtigung zur der Ansicht gekommen, daß die Leute im Meyethale sehr hohe Preise für ihre Grundstücke verlangen. Man müsse natürlich sehen, daß man sie möglichst billig bekomme. Redner giebt schließlich der Erwartung Ausdruck, daß man in dieser Hinsicht auf die Unterstützung der Thalsperren-genossenschaft rechnen könne, welche ja schließlich auch ein Interesse daran haben müsse, daß die Sache vorangeht.

Hierauf wird die Generaldiskussion geschlossen und beginnt die Beratung der einzelnen Paragraphen des mit der Thalsperren-genossenschaft abzuschließenden Vertrages.

Die Paragraphen 1 bis einschließlich 5 werden debattelos genehmigt.

Bei § 6 fragt Stadtv. Berger an, aus welchem Grunde schon ab 1. April 1900 8000 Mk. Vorschuß an die Thalsperren-genossenschaft gezahlt werden sollen, wenn die Wasserabnahme erst in einigen Jahren erfolgt.

Weig. Dr. Maier klärt dies dahin auf, daß man mit diesem Zuschuß der Wuppertalsperren-genossenschaft habe entgegen kommen wollen. Hierdurch habe man eine Reduktion des Preises für das Wasser erzielt, so daß diese Ausgabe später reichlich wieder einkomme.

Gegen die §§ 7 und 8 besteht keine Erinnerung.

§ 9 bestimmt, daß die Regelung der Wasservernahme etc. einer Kommission obliegen solle, welcher angehören: der Bürgermeister der Stadt Remscheid, der Direktor des städtischen Wasserwerkes, ein Mitglied der hiesigen Wasserwerksdeputation, endlich drei Vorstandsmitglieder der Wuppertalsperren-genossenschaft.

Stadtv. Hermann Böker wünscht zu erfahren, ob das Mitglied der Wasserwerksdeputation von der Stadtverwaltung oder vom Stadtverordnetenkollegium ernannt werden sollte.

Auf Antrag des Vorjendens wird dem Paragraphen ein Passus eingefügt, wonach dieses Mitglied der Wasserdeputation von diesem Ausschuß selbst bestimmt wird.

Debatteloſe Genehmigung finden die §§ 10 bis einſchl. 12, womit die Spezialdiſkuſſion beendet wird.

Die nachfolgende Abſtimmung ergeht einſtimrige Genehmigung des Vertragſentwurfs.

Nachträglich fragt Stadt. Straßmann noch an, ob für die neue Thalsperre ſ. Zt. Filteranlagen eingerichtet würden.

Herr Direktor Vorhardt beantwortet die Frage dahin, daß vorerſt keine Verſiehlungsanlage ausgeführt würde. Man werde das Waſſer der bereits beſtehenden Filteranlage zuleiten, wodurch man den Bau einer neuen derartigen Einrichtung auf 10 bis 15 Jahre hinauſchieben könne.

Wasserrecht.

Statut

der

Wupperthalſperren-Genoſſenſchaft.

(Schluß.)

§ 21.

Die Streitigkeiten, die zwiſchen Mitgliedern der Genoſſenſchaft über das Eigenthum an Grundſtücken, über das Vorhandenſein oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über beſondere, auf ſpeciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entſtehen, gehören zur Entſcheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beſchwerden, welche die gemeinſamen Angelegenheiten der Genoſſenſchaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genoſſen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorſteher unterſucht und entſchieden, ſoweit nicht nach Maßgabe dieſes Statuts oder nach geſetzlicher Vorſchrift eine andere Inſtanz zur Entſcheidung berufen iſt.

Gegen die Entſcheidung des Vorſtehers ſteht, ſofern es ſich nicht um eine der excluſivlichen Zuſtändigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entſcheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Beſcheides an gerechnet, bei dem Vorſteher angemeldet werden muß. Die Koſten des Verfahrens ſind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht beſteht aus einem Vorſitzenden, welchen die Aufſichtsbehörde ernannt, und zwei Beſitzern.

Die Beſitzer werden neſt zwei Stellvertretern von der Generalverſammlung nach Maßgabe der Vorſchriften dieſes Statuts gewählt. Wählbar iſt Jeder, der in der Gemeinde ſeines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied oder Nebeninteressent der Genoſſenſchaft iſt.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, ſo iſt der Erſatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Perſonen durch die Aufſichtsbehörde zu beſtimmen.

§ 22.

Die von der Genoſſenſchaft ausgehenden Bekanntmachungen ſind unter der Bezeichnung: „Wupperthalſperren-Genoſſenſchaft“ zu erlaſſen und vom Vorſteher zu unterzeichnen.

Die für die Deffentlichkeit beſtimmten Bekanntmachungen der Genoſſenſchaft werden in das Kreisblatt aufgenommen, welches als amtliches Kreisblatt für den Ort des Sitzes der Genoſſenſchaft gilt.

§ 23.

Soweit die Aufnahme neuer Genoſſen nicht auf einer, dem § 69 des Geſetzes vom 1. April 1879 oder dem Art. 3

§ 2 des Geſetzes vom 19. Mai 1891 entſprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann ſie auch als ein Act der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zuſtimmung der Aufſichtsbehörde bedürftigen Vorſtandsbeſchluß erfolgen.

Gegeben Neues Palais, den 29. April 1896.

[L. S.] gez.: **Wilhelm R.**

Zugleich für den Miniſter der Landwirthſchaft,
Domänen und Forſten.

ggez.: **Freiherr von Berlepsch. Thielen.**

Es wird hiermit beſcheinigt, daß vorſtehendes Statut von der am 29. November 1895 ſtattgehabten Verſammlung der Interessenten zur Bildung der Wupperthalſperren-Genoſſenſchaft in der in dem Protokoll über dieſe Verſammlung angegebenen Weiſe berathen und angenommen worden iſt.

Lennepe, den 1. Dezember 1895.

[L. S.] Der Commiſſar

zur Bildung der Wupperthalſperren-Genoſſenſchaft

gez.: **Koenigs, Landrath.**

[I. III. 3829.]

Wie Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des §. 57 des Geſetzes vom 1. April 1879 (Geſetz-Sammlung Seite 297) und des Artikels 1 des Geſetzes vom 19. Mai 1891 (Geſetz-Sammlung Seite 97) was folgt:

Der anliegende, von der General-Verſammlung der Wupperthalſperren-Genoſſenſchaft vom 24. April 1897 beſchloſſene und vom Vorſtande redigirte Nachtrag zu dem Statute der Wupperthalſperren-Genoſſenſchaft vom 29. April 1896 (Geſetz-Sammlung Seite 122 Nr. 6) wird hierdurch genehmigt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichem Inſiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. April 1898.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

gegegenz. **Thielen. Hammerstein. Brefeld.**

Nachtrag

zu dem Statut der Wupperthalſperren-Genoſſenſchaft vom 29. April 1896.

I. Zu §. 1. Statt der in den Plänen des Profeſſors Inſe zu Aachen vom April 1894 bezw. vom Oktober 1895 angegebenen Thalsperre im Brucherthale für 750000 cbm. Inhalt ſoll die in den neuerdings angefertigten 4 Plänen des Geheimen Regierungsrathes, Profeſſor Inſe zu Aachen vom 28. April 1897 bezw. 3 Plänen vom September/Oktober 1897 dargeſtellte Thalsperre im Lingelſthal bei Marienheide für einen Inhalt von 2600000 cbm. zur Ausführung gelangen.

Dieſelbe iſt dargeſtellt durch einen Lageplan auf Meſſtiſchblättern im Maßſtabe von 1 : 25000, durch einen vom öffentlich angeſtellten Landmeſſer Werner zu Opladen im April 1897 angefertigten Lageplan mit Höhenkurven im Maßſtabe 1 : 2000, durch die auf 6 Blatt Zeichnungen im Grundriß, in der Anſicht und in Querschnitten angegebene Konſtruktion der Mauer, des Ueberlaufes und der Durchläſſe, und iſt auf dieſen Plänen eine graphiſche Feſtigkeits-Unteſuchung vorgenommen. Das Sammelbecken im Lingelſthal wird im Weſten durch den roth angelegten Grundriß der Sperrmauer, im Uebrigen durch die Höhenkurve 340,50 m über N. N. begrenzt.

Die zur Ansammlung des in trockener Zeit während der Nacht ungenutzt abfließenden Chalsperrenwassers und zur rechtzeitigen Abgabe desselben an die Triebwerke erforderlichen beiden Tagesausgleichweihern von 60 000 cbm. Inhalt bei Beyenburg und von 66 000 cbm. Inhalt bei Buchenhofen sind auf den Plänen des Geheimen Regierungsrathes Professor Jünke zu Aachen vom April, Juni und August 1897 dargestellt.

Der Beyenburger Ausgleichweiherr ist auf Grund der vom öffentlich angestellten Landmesser Werner zu Opladen im Herbst 1895 vorgenommenen Vermessung im Lageplan und im Längensprofil 1:1000 und in Querschnitten 1:100 bzw. 1:500 dargestellt. Dieser Weiherr wird nordwestlich begrenzt durch eine Grundwehr, dessen Ueberfallkante auf 192,90 bzw. 193,20 m über N. N. angeordnet ist. Diese Wehranlage liegt etwa 140 m oberhalb der Eisenbahnbrücke über die Wupper in der Eisenbahnlinie von Dahlerau nach Nittershausen und ist in Ansicht, Grundriß und Querschnitt auf dem Plane des Geheimen Regierungsrathes Professors D. Jünke vom April 1897 dargestellt. Der Ausgleichweiherr wird im Uebrigen durch die in den Plänen angegebenen Böschungen der Anschnitte und Anschüttungen begrenzt und staut bei normalen Wasserverhältnissen der Wupper bis auf 194,90 m über N. N. auf eine Entfernung von etwa 960 m oberhalb des Wehres zurück, während bei Hochwasser das bewegliche Wehr beseitigt ist und das Grundwehr nur auf eine Entfernung von 300 m oberhalb desselben einen gerüftügigen Aufbau des höchsten Hochwassers bewirkt.

Der Buchenhofener Ausgleichweiherr ist für 66 000 cbm Inhalt nach den Aufnahmen des öffentlich angestellten Landmessers Werner zu Opladen vom August 1895 entworfen worden in einem Lageplane 1:2500 und in Querschnitten 1:100 bzw. 1:500 und welche Pläne vom Geheimen Regierungsrath Professor Jünke im April, Juni und August 1897 unterzeichnet sind. Dieser Ausgleichweiherr ist westlich begrenzt durch ein Grundwehr, dessen Ueberfallkante auf 123,0 m bzw. 123,40 m über N. N. liegt und durch ein bei Niedrigwasser der Wupper in Thätigkeit zu setzendes bewegliches Wehr dessen Oberkante auf 125,10 m über N. N. angenommen ist, wie diese Wehrkonstruktion im Grundriß und in der Ansicht auf dem Plane des Geheimen Regierungsrathes Professor D. Jünke vom April 1897 dargestellt ist.

Der Buchenhofener Ausgleichweiherr wird im Uebrigen durch die Böschungen der Anschnitte und Anschüttungen begrenzt, welche in den vorgenannten Plänen angegeben sind. Der Aufstau des neuen beweglichen Wehres erstreckt sich bei normalen Wasserverhältnissen der Wupper und fast horizontalem Stauspiegel von 125,10 m über N. N. auf etwa 1140 m Entfernung oberhalb des neuen Wehres und hört bei Hochwasser und beseitigtem beweglichem Wehre an dem jetzt vorhandenen 450 m oberhalb gelegenen festen Wehre auf.

Außer diesen beiden Tagesausgleichweihern wird die Vergrößerung des der Firma Hardt, Bocorny & Co. gehörigen Dahlhausener Weihers um etwa 30 000 cbm Inhalt erforderlich, um rechtzeitig das Wasser allen unterhalb gelegenen Triebwerken zu liefern.

Diese Vergrößerung des Dahlhausener Weihers wird durch eine Erhöhung des vorhandenen Dahlhausener Wehres um etwa 0,5 m erzielt, mit welcher Erhöhung die Firma Hardt, Bocorny & Co. sich bei Uebernahme der Kosten durch die Genossenschaft einverstanden erklärt hat.

II. In dem § 7 Zeile 3 werden die Worte „Brucher- und Bever-“ und im § 14 Zeile 11. das Wort „beiden“ gestrichen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

III. Senat, vom 8. März 1899 (III. 376).

(Schluß.)

Es kann daher auch für die in der vorliegenden Sache zu treffende Entscheidung nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen

nicht in Betracht gezogen werden, ob der von den Klägern an die Genossenschaft zu leistende Beitrag im Mißverhältnis zu dem durch das Unternehmen für sie geschaffenen Vortheile steht. Auch wenn dies der Fall wäre, darf der Beitragsverlaß nur dann ausgesprochen werden, wenn es an jedem Vortheile für das Grundstück infolge des Unternehmens fehlt, und das Ausscheiden aus der Genossenschaft nur dann, wenn ein dauernder Nachtheil für das Grundstück erweisbar ist. Die für die Erreichung der Zwecke der Genossenschaft allerdings ausschlaggebende Frage, ob die Beitragslast in einem richtigen Verhältnisse zu dem Nutzen des Unternehmens steht, kann der Natur der Sache nach ihre Beantwortung auch nur vor der Begründung der Genossenschaft finden. Ist sie in diesem Zeitpunkt, wenn auch zu Unrecht, bejaht, und daraufhin die Genossenschaft errichtet worden, so verbietet sich ihre nochmalige Erörterung im Verwaltungsstreitverfahren von selbst, da für die Klage aus § 66 die Ausführung des Unternehmens die Voraussetzung ist, und es sich nach der Ausführung nicht mehr um die Höhe der nach den erwachsenen Kosten und den erforderlichen Unterhaltungsaufwendungen bereits feststehenden Last, sondern nur noch um deren gerechte Verteilung unter den Genossen nach Verhältnisse des Vortheils aus dem Unternehmen handeln kann. Die Klagen aus § 66 sind aber nicht zur Regelung des Theilnahmeverhältnisses unter den Genossen gegeben, dessen Festsetzung überhaupt nicht zum Gegenstand der Klage gemacht werden kann (§ 56 Ziffer 6, § 66 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 6 und 7 des Statuts vom 24. Juli 1885), sondern nur zur Durchsetzung des Anspruches auf Ausscheiden oder Beitragsverlaß, also auf dauerndes oder wenigstens zeitweiliges Aufhören jeglicher Theilnahme an den Lasten.

2. Die Kläger befinden sich ferner im Irrthum, wenn sie glauben, sich zu Gunsten ihres Klageanspruches auf das in der Verwaltungsstreitsache des Besitzers D. in Sch. und Genossen gegen die beklagte Genossenschaft von dem Meliorationsbauinspektor D. zu K. abgegebene Gutachten oder auch darauf berufen zu können, daß durch die in jener Sache und in anderen gleichliegenden Streitsachen ergangenen Entscheidungen des Bezirksausschusses zu Königsberg der Klage mehrerer an den Simjerfluß oder den Elsau-See mit ihren Grundstücken angrenzenden Genossen auf Ausscheiden aus der Genossenschaft stattgegeben worden ist. Diese Entscheidungen gehen mit dem D.'schen Gutachten vielmehr gerade von der Annahme aus, daß infolge der Verbreiterung und Vertiefung des Simjerflusses das Wasser des höher gelegenen Lautern-Sees durch den nunmehr offenen Verbindungsgraben (Simjerfluß) auf das niedrige Niveau des Elsau-Sees hinabsinke und daß daher der Wasserpiegel des Elsau-Sees im Durchschnitt nach Ausführung des Unternehmens ein höherer, der des Lautern-Sees ein tieferer wie früher sei. Diese Entscheidungen und das ihnen zu Grunde liegende Gutachten sprechen also nicht für, sondern gegen die Richtigkeit des klägerischen Standpunktes, der seine Stütze gerade in der Annahme findet, daß der Spiegel des Lautern-Sees nicht gesenkt, sondern im Gegentheil gegen früher durch das Unternehmen noch erhöht worden sei.

Selbst wenn aber von dieser Annahme im Gegensatz zu den Gutachten der Meliorationsbauinspektoren D. und B. auszugehen wäre, so würde sich die weitere Frage erheben, ob der einzelne Genosse auf Grund des § 66 des Gesetzes das Ausscheiden oder den Beitragsverlaß auch dann beanspruchen könnte, wenn nach seiner eigenen Behauptung das gesammte Unternehmen oder doch ein wesentlicher Theil des Unternehmens völlig mißglückt ist und er sich daher nicht in einer ungünstigeren Lage wie die übrigen Genossen, sondern in gleicher Lage mit ihnen befindet. Wäre der Lautern-See in der That, wie die Kläger behaupten, in seinem Niveau nicht gesenkt, sondern noch gehoben, so würde die „zur Senkung des Wangst- und Lautern-Sees“ errichtete Genossenschaft ihren Zweck jedenfalls bezüglich des Lautern-Sees und der an ihn grenzenden Grundstücke und wenn, was das B.'sche Gutachten bejaht, die Verhältnisse des in enger Verbindung mit dem Lautern-See stehenden Wangst

Sees die gleichen sind, auch bezüglich dieses Sees und der an ihn grenzenden Ländereien völlig verfehlt haben, und von einem Vortheil könnte dann bezüglich keines einzigen Grundstückes die Rede sein. Es bliebe dann zu erwägen, ob die auf das Mißlingen des Unternehmens gestützten Klagen aus § 66 des Gesetzes nicht schon deswegen zurückgewiesen werden müßten, weil sämtliche Genossen das gleiche Klagefundament für sich geltend machen könnten, während doch dem Ausscheiden aller Genossen oder dem Erlaß aller Beiträge die Rechte der Gläubiger der Genossenschaft (§ 52 des Gesetzes) und auch die Vorschrift des § 45 des Gesetzes

„die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft erfordert den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens. Das Vorhandensein dieses Nutzens wird durch die Bestätigung des Statuts endgültig festgestellt“

entgegenstehen würden.

3 Es bedarf aber der Entscheidung der vorstehend erörterten Frage hier nicht. Denn mit dem Vorderrichter muß auf Grund des in der vorliegenden Sache erstatteten eingehenden und wohlbegründeten Gutachtens des Meliorationsbauinspektors B. angenommen werden, daß die Behauptungen der Kläger, der Wasserstand des Lautern-Sees sei durch das Unternehmen zu Ungunsten ihrer Grundstücke beeinträchtigt und die beabsichtigte Senkung desselben jedenfalls nicht erreicht worden, nicht zutreffend sind. Dieses Gutachten steht zudem in vollständiger Uebereinstimmung mit dem in den früheren Streitsachen abgegebenen Gutachten des Meliorationsbauinspektors D., auf Grund dessen die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen des Bezirksausschusses zu Königsberg auf Ausscheiden der an den Simserstuf angrenzenden Grundstücke aus der Genossenschaft ergangen sind. Das von den Klägern zu den Akten eingereichte Gegengutachten zweier Kreisratoren vom 8. Juni 1896 hat dem Sachverständigen B. vorgelegen; es hat ihm aber, wie aus seinen dazu gemachten Randbemerkungen hervorgeht, zu einer Aenderung seiner Ansicht keine Veranlassung gegeben, vielmehr hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksauschuß am 19. Dezember 1896, auf Grund deren das Urtheil gesprochen ist, nochmals erklärt: er bleibe bei seinem Gutachten stehen; wenn die Kläger die erforderlichen Folgeeinrichtungen trafen, würden sie von den Meliorationsanlagen Vortheil haben. Es kann auch den Gegengutachtern, da es sich hier um schwierige, meliorationstechnische Fragen handelt, ein solches Maß von Sachkunde, daß ihrer Ansicht eine entscheidende Bedeutung beizumessen wäre, nicht zugesprochen werden, zumal ihre Ausführungen von der rechtsirrtümlichen Ansicht beherrscht werden, daß die Beitragslast bei der Beurtheilung, ob die Grundstücke keinen Vortheil oder dauernden Nachtheil von dem Unternehmen hätten, mit zu berücksichtigen sei. Auch auf die Befundung der von den Klägern in der Berufungsvorstellung vorgeschlagenen Zeugen darüber, daß die den See umgebenden Grenzhügel nach Herstellung der Genossenschaftsanlagen häufig überschwemmt würden, früher aber trocken geblieben seien, kann es gegenüber den auf das vorliegende Karten- und Messungsmaterial gestützten Gutachten der Sachverständigen nicht ankommen, zumal, wie schon die Beklagte geltend gemacht hat, Veränderungen in der Höhenlage der Grenzhügel bei nicht völlig festem Untergrunde keineswegs ausgeschlossen sind. Es kann aber endlich auch nicht in Frage kommen, über den streitigen Punkt, nachdem er von den beiden vernommenen, nach ihrer Vorbildung und Berufsstellung für die Beurtheilung der in Frage stehenden Verhältnisse besonders qualifizirten Sachverständigen übereinstimmend beantwortet ist, noch einen weiteren meliorationstechnischen Sachverständigen zu hören, da seiner etwaigen abweichenden Ansicht eine ausschlaggebende Bedeutung doch nicht würde beigelegt werden können.

4. Muß danach aber mit dem Vorderrichter von dem B.'schen Gutachten ausgegangen werden, so kann auch das, was abgesehen von dem vorstehend erörterten Hauptpunkte — dem Mißlingen der beabsichtigten Senkung des Seespiegels — in den Schriftsätzen der Kläger und dem Gutachten der beiden Kreisratoren zu Gunsten der klägerischen Anträge, insbesondere des eventuellen Antrages auf Beitragserlaß noch geltend gemacht ist, nicht zu einer Aufhebung der Vorentscheidung führen:

Mangelhafte Ausführung und Unterhaltung der Verbandsanlagen, ungenügende Räumung der Gräben, ungleichmäßige Einschätzung der einzelnen Grundstücke in die Beitragsklassen, wie sie mehrfach im Gegengutachten gerügt werden, lassen sich nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur auf dem im Statute näher bestimmten Wege der Beschwerde oder des schiebsrichterlichen Verfahrens zc. (§§ 7, 20 des Statuts) geltend machen. Das Ausscheiden einmal zur Genossenschaft gezogener Grundstücke kann ferner nicht schon deswegen beansprucht werden, weil für sie ein Vortheil von Anfang an nicht zu erwarten gewesen wäre und sie deshalb überhaupt nicht hätten zugezogen werden sollen. Diese Frage steht vielmehr nach der Errichtung der Genossenschaft und der, sei es freiwilligen, sei es zwangsweisen Eingliederung der Grundstücke in dieselbe überhaupt nicht mehr zur Entscheidung. Ergiebt sich alsdann, daß sie keinen Vortheil von dem Unternehmen haben, so kann für sie nur Beitragserlaß, nicht aber Ausscheiden, für das ein dauernder Nachtheil die unerläßliche Voraussetzung ist, gefordert werden. Das Gegengutachten geht aber auch weiter von einer irrtümlichen Annahme aus, wenn es bei Beantwortung der Frage, ob die höhergelegenen Grundstücke Vortheil von dem Unternehmen hätten, die von der Genossenschaft zur Herstellung einer besseren Entwässerung angelegten Grabenzüge ganz außer Betracht läßt und nur die Höhenlage der Grundstücke im Verhältnis zum See berücksichtigt.

Die Frage, welche Grundstücke wegen ihrer zu tiefen Lage keinen Vortheil von dem Unternehmen hätten, hat der Sachverständige B. in den mit der vorliegenden Sache gleichzeitig vor dem Bezirksauschuß verhandelten vier Streitfachen anderer Genossen gegen die beklagte Genossenschaft dahin beantwortet,

„daß alle Flächen, welche niedriger als 25—30 cm über der Sommerstaumarkte liegen, als solche zu bezeichnen sind, welche zur Zeit keinen Vortheil haben.“

Nach seinem in dieser Sache erstatteten Gutachten liegen aber die Grundstücke der hier in Betracht kommenden Kläger nach den zum Projekt gehörigen Nivellementsplänen in einer Höhe von rund 40—50 cm über der Staumarkte und steigen jenseits der Chaussee auf 1,80 m und mehr über diesem Zeichen. Daß diese durch Nivellement festgestellte Höhenlage nicht zu treffend sei, ist von den Klägern, insbesondere auch in der Berufungsvorstellung nicht behauptet worden. Die Grundstücke liegen daher durchweg über der nach dem Gutachten für die Annahme eines Vortheils entscheidenden Höhengrenze von 30 cm und es konnte daher aus ihrer Höhenlage anders wie in den gleichzeitig mit dieser Sache verhandelten vier Streitfachen kein Grund zur Gewährung eines Beitragserlasses entnommen werden.

Dasselbe gilt endlich auch von der Behauptung der Kläger, daß ihre jenseits der Chaussee von L. nach B. gelegenen Grundstücke wegen der zu hohen Lage der Sohle der Chausseebrücke keinen Vortheil von dem Unternehmen hätten. Da nach der eigenen Angabe der Kläger in dem Schriftsatz vom 21. Februar 1899 die Brückensohle inzwischen im Sommer 1897 um 0,75 m tiefer gelegt worden ist, so würde ein Beitragserlaß, wenn die Behauptung als richtig zu erachten wäre, überhaupt nur noch von dem Zeitpunkte der Klageerhebung bis zum Sommer 1897 in Frage kommen können. Aber auch dies ist zu verneinen. Denn zunächst stehen den Klägern ihre eigenen Behauptungen insofern entgegen, als sie das Nichtvorhandensein eines Vortheils auch für die Grundstücke jenseits

der Chaussee auf das Mißlingen des ganzen Unternehmens zurückzuführen. Schon in der Klage sagen sie ausdrücklich: „Hätte die uns in Aussicht gestellte Senkung des Lautern-Sees stattgefunden, so würden wir nie an einen Austritt aus der Genossenschaft gedacht haben“ und das Gegengutachten, auf das sich die Kläger stützen, hebt hervor: „Eine Räumung des Grabens und eine Niederlegung der Sohle der Chausseebrücke, hat solange keinen Zweck, bis der Wasserspiegel des Lautern-Sees mindestens noch um 1 m tiefer gesenkt wird.“ Den Grund für ihre an erster Stelle auf Ausschneiden und nur eventuell auf Beitragserlaß gerichtete Klage finden die Kläger und ihre Sachverständigen daher auch für die jenseits der Chaussee belegenen Grundstücke in dem von ihnen behaupteten, durch die Beweisaufnahme aber nicht bestätigten Mißlingen der Senkung des Seespiegels. Aber auch abgesehen hiervon hat der Sachverständige B. der Behauptung, daß die Höhenlage der Brückensohle eine bessere Entwässerung der jenseits der Chaussee liegenden Grundstücke unmöglich mache, nicht beizutreten vermocht, sondern auch in dieser Beziehung sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Kläger, wenn sie die erforderlichen Folgeeinrichtungen träfen, bei ordnungsmäßiger Räumung des Grabens von den Meliorationsanlagen Vortheil haben würden.

Erkenntniß des Reichsgerichts, VII. Civilsenats, vom 19. September 1899.

Kommt die Vorschrift des § 13 Nr. 2 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 auch solchen zur Benutzung des Flußwassers Berechtigten zu Gute, die mit ihren Grundstücken nicht Uferanlieger sind?

Die Kläger, welche Eigenthümer von Wiesengrundstücken sind, die im Thale des Netphebaches theils unmittelbar an Bache theils so liegen, daß sie sich aus ihm mit Vortheil bewässern lassen, wollen nicht dulden, daß die beklagte Stadtgemeinde das Wasser für ihre neu angelegte Wasserleitung aus der Netphe entnimmt. Sie behaupten, daß dies im Widerstreit mit den Bestimmungen des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 und der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (G. S. S. 485) geschehe, und haben, weil auf diese Weise ihnen das zur Verieselung ihrer Wiesen notwendige Wasser, auf das sie nach der Wiesenordnung ein Recht hätten, entzogen werde, Klage auf Schadensersatz erhoben. Die Beklagte hat auszuführen gesucht, daß denjenigen Klägern, deren Grundstücke nicht direkt an der Netphe liegen, die Aktivlegitimation fehle, und daß diese, selbst wenn ihnen ein Recht auf Benutzung des Wassers der Netphe nach der Wiesenordnung zustehen sollte nicht berechtigt seien, sich auf § 13 Nr. 2 des Privatflußgesetzes zu berufen.

Dieser Einwand ist vom Reichsgericht mit folgender Ausführung verworfen worden: Das Privatflußgesetz vom 28. Februar 1843 gilt auch für den Kreis Siegen. Das im § 1 dieses Gesetzes bestimmte Recht des Uferbesizers, das Wasser des Flusses zum Zwecke seiner Benutzung abzuleiten, ist im § 13 der Beschränkung unterworfen, daß er das abgeleitete Wasser in das Bett des Flusses wieder zurückführen muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt. Diese Bestimmung ist allerdings nicht, wie diejenigen der §§ 3 ff. öffentlich-rechtlicher, sondern privat-rechtlicher Natur. Sie ist indessen in dem Sinne eine absolute, daß die gedachte Beschränkung gegen den Uferbesizer von Jedem geltend gemacht werden kann, der ein Recht auf die Benutzung des Flußwassers hat. Die Aufstellung der Revision, daß lediglich den unterliegenden Uferbesizern die Berechtigung zur Geltendmachung jener Beschränkung zustehe, findet in dem Gesetze keinen Halt. Der § 13 enthält eine dervartige Bestimmung

nicht, er spricht ganz allgemein; ebenso wenig ist solche Bestimmung aus den übrigen Vorschriften des Gesetzes zu entnehmen. Die Annahme einer solchen Eingrenzung jener Beschränkung erscheint auch unmöglich. Die Rechte am Wasser der Privatflüsse gründen sich nicht nur auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Uferbesizer, sondern auch auf mancherlei andere Rechtstitel. Es ist nicht denkbar, daß der Gesetzgeber gewollt haben sollte, daß die Existenz dieser Berechtigungen gänzlich von der Willkür der Uferbesizer abhängig sein sollte, indem es ihnen gestattet sein sollte, ohne Rücksicht auf sie das Wasser des Flusses abzuleiten und den gedachten Berechtigten völlig zu entziehen. Im § 1 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen ist allen Grundbesizern, die ihre Grundstücke vortheilhaft mit dem Wasser von Privatflüssen bewässern können, ein Recht auf solche Benutzung des Wassers verliehen. Dieses Recht würde illusorisch sein, wenn diesen Grundbesizern nicht die Befugniß beizubehalten, von den oben liegenden Uferbesizern die Innehaltung der Bestimmung des § 13 zu verlangen. Diese Befugniß muß daher nach den obigen Darlegungen und dem Grundsatz des § 89 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, wonach die Gesetze dem, welchem sie ein Recht geben, auch die Mittel bewilligen, ohne welche es nicht ausgeübt werden kann, als Ausfluß und notwendige rechtliche Folge ihres Wassernutzungsrechtes angesehen werden.

Meliorationen, Flußregulierungen.

Landwirthschaftliche Meliorationen im Reichslande. Zur den zahlreichen großartigen Meliorationen, welche von der deutschen Verwaltung des Reichslandes im Interesse der Landwirthschaft durchgeführt wurden, tritt die Bewässerung des Hardtfeldes, eines südlich von Neubreisach dem Rhein entlang gelegenen 40 Kilometer langen und 10 bis 15 Kilometer breiten Landstriches, dessen Untergrund fast durchweg aus Kies und Sand besteht, während der Humus nur eine dünne Decke bildet. Dieser Landstrich, dessen Ertragniß von jeher minderwerthig war, hat noch durch die in den vierziger Jahren begonnene und von der deutschen Regierung vollendete Rheinregulierung an Fruchtbarkeit verloren, da mit der Niederlegung des Rheinpiegels auch das Grundwasser entsprechend gesunken ist. Schon Mitte der siebziger Jahre trat die Regierung der Frage der Hardtbewässerung, die man zu französischer Zeit vergebens angestrebt hatte, näher. Die Sache nahm aber erst 1897 greifbare Gestalt an, nachdem die Landesverwaltung, um neben der Bewässerung auch die Düngung der Hardt zu bewirken, einen Vertrag mit der Stadt Mühlhausen abgeschlossen hatte, wonach diese ihr Fäkalwasser zur Verfügung stellte. Die Kosten des ganzen Unternehmens, mit Ausnahme der von den Gemeinden zu tragenden Grunderwerbskosten, sind auf 1 500 000 Mk. veranschlagt. Nicht inbegriffen in dieser Summe sind die auf rund 400 000 Mk. berechneten Kosten der haultichen Anlagen, die von der Verwaltung behufs Zuleitung von vier Kubikmeter in der Sekunde von der Einlaßschleuse des hüniger Canals bis zur Abzweigung des Hauptcanals der Hardtbewässerung ausgeführt werden. Die ganze Summe von 1 900 000 Mk. wird ohne weitere Heranziehung der Beteiligten vom Lande aufgebracht. Dagegen entfallen die zur Einrichtung der rund 4000 Hectar Wasserwiesen entstehenden Kosten für Bewässerungsgräben, Schleusen, Planirungs- und Wegeanlagen auf den zur Bewässerung einzurichtenden Flächen usw. auf die einzelnen Grundbesizer, die sich zu diesem Zwecke zu Genossenschaften zu einigen haben. Die staatlichen Bauarbeiten wurden i. J. 1897 mit Inangriffnahme der ersten Strecke des Abwässercanals von Mühlhausen bis zum Rhein-Rhone-Canal begonnen. Das ganze Werk der Hardtbewässerung wird 1904 vollendet sein.

In unterzeichneten Verlage erscheint in Kürze:

Der Thalsperrenbau und die Deutsche Wasserwirthschaft.

Eine technische und wirtschaftliche Studie über die Frage der Niedrigwasservermehrung der Ströme aus gemeinsamen Sammelbecken für

Hochwasserschutz, Kraftgewinnung, landwirthschaftliche Bewässerung und Schiffahrtzwecke.

Von **E. Mattern**, Regierungsbaumeister.

Das Buch kann als eine beachtenswerthe Erweiterung des im Jahre 1900 im unterzeichneten Verlage erschienenen Ziegler'schen Werkes „Der Thalsperrenbau“ gelten. Es behandelt eine Frage, welche Gegenstand der Verhandlungen des Pariser internationalen Schiffahrtkongresses von 1900 war und welche auf der Tagesordnung des diesjährigen Schiffahrtkongresses, der im Juni in Düsseldorf stattfand, stand.

100 S. Lex. 8^o.

Inhaltsangabe:

100 S. Lex. 8^o.

Vorwort	Seite VII		
1. Geschichtliche Entwicklung des Thalsperrenbaues und seine Verwendungsarten	1	a. Die Gemeinsamkeit der Interessen	27
A. Der Thalsperrenbau im Dienste der landwirthschaftlichen Bewässerung, Trinkwasserversorgung, Kraftgewinnung und des Hochwasserschutzes	1	b. Die Gesamtgröße des Stauraumes und seine Beschaffung	34
B. Der Thalsperrenbau im Dienste der Strombautechnik für Schiffahrtzwecke	4	c. Die Kosten	40
2. Die Frage der Niedrigwasservermehrung der Ströme aus Sammelbecken	19	d. Der Ertrag und volkwirthschaftliche Nutzen	42
A. Thalsperren für Schiffahrtzwecke allein	19	e. Die Verwerthbarkeit des aufgestauten Wassers	49
a. Der Wasserbedarf und Gesamtstauinhalt	19	f. Die Finanzierung	74
b. Die Kosten und der Nutzen	25	g. Politische Verhältnisse, Verwaltung u. Gesetzgebung	85
B. Thalsperren für die gemeinsamen Zwecke des Hochwasserschutzes, der Industrie, der Landwirthschaft und der Schiffahrt	27	C. Thalsperren für Trinkwassergewinnung	85
		a. Ihr Einfluß auf die Niedrigwasservermehrung der Ströme	85
		b. Die Thalsperren als Quelle der Trinkwasserversorgung	
		D. Der Einfluß der bisherigen Thalsperrenaussführungen in Deutschland auf die Niedrigwasservermehrung der Ströme	94
		3. Schlußbetrachtung.	97

Preis geh. Mk. 3,—, gbd. Mk. 3,75.

Zu beziehen direkt von der Verlagshandlung, sowie durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

POLYTECHNISCHE BUCHHANDLUNG A. SEYDEL, Berlin W. 8, Mohrenstr. 9.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8.

Rechts- und Gesetzkunde für

Kulturtechniker

Von **Paul Waldhecker** Regierungsrath.

Preis 2,60 M. Porto 10 Pf.

In meinem Verlag erschien:

Die Wupper

von **Alb. Schmidt**

mit 3 Zeichnungen, 20 graphischen Darstellungen, Tabellen, Textillustrationen und einer Karte des **Wuppergebietes.**

Das Buch kostet geb. 4,50 Mk.

H. Schmitz, Lennep.

Mieth-Lokomobilen

und fahrbare

Dampfkessel

jeder Zeit am Lager und sofort lieferbar.

Gebrüder Luz, A.-G., Maschinenfabr. u. Kesselschmiede, **Darmstadt.**

Industriebahnwerke

Ew. Schulze Vellinghausen Düsseldorf 6.

Schiebbarren

und Fahrgeräthe aller Art. Feldbahnen und Anschlussgleise. Spezialkataloge gratis.



Tadellose Waare! Reelle Preise!

Wiesenbaugeräthschaften aller Art

sowie

Herbstzeitlosen-Klauenstecher

(gesetzlich geschützt)

verfertigen **Utsch & Wassmuth, Weidenau (Sieg.)**



G. Lankhorst, Witten.

Gusseiserne Säulen und Fenster,
Röhren und sonstiger **Bauguß**
ohne Modellkosten.